

# Unerlaubter Verkehr mit Verwahrten



## Art. 21 LStVG

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt
1. einem Verwahrten Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt,
  2. sich mit einem Verwahrten, der sich innerhalb einer Anstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.
- (2) Verwahrter im Sinn des Absatzes 1 ist, wer sich in behördlichem Gewahrsam befindet, ohne Gefangener im Sinn des § 115 OWiG zu sein.
- (3) Der Versuch der Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße belegt werden.

## Allgemeines

Art. 21 LStVG verbietet den unerlaubten Verkehr mit verwahrten Personen und lässt eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit zu.

Da, wie wir noch sehen werden, Art. 21 LStVG lediglich bestimmte Formen des behördlichen Gewahrsams umfasst, enthält § 115 OWiG eine entsprechende und fast wortgleiche Vorschrift, welche auch den Verkehr mit solchen Personen verbietet, die sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommene in behördlichem Gewahrsam (sog. "Gefangene") befinden.

## Personenkreis

Der Zielrichtung des LStVG entsprechend handelt es sich bei den verwahrten Personen um Menschen, die sich **außerhalb von strafgerichtlichen** Entscheidungen in Gewahrsam befinden.

Insbesondere fallen folgende Personengruppen in diese Kategorie:

- Art. 1 Unterbringungsgesetz
- Art. 17 PAG

Weiterhin handelt es sich bei behördlich Verwahrten in Zivilverfahren ebenfalls um "Verwahrte" im Sinne des Art. 21 LStVG. Insbesondere seien hier folgende Vorschriften genannt:

- § 178 GVG (Ordnungshaft einer Person, welche sich wegen Ungebühr schuldig gemacht hat)
- § 888 ZPO (Zwangshaft bei nicht vertretbaren Handlungen)

Entscheidendes Kriterium bleibt aber in allen Fällen, dass der "Gewahrsam" auch zwangsmäßig durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund fallen z. B. Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach Art. 16 Abs. 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) nicht unter die Vorschrift des Art. 21 LStVG.

Auch muss es sich stets um eine **amtliche** Anordnung eines Gewahrsams handeln. Insofern lassen sich der "Hausarrest" und das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern gem. § 1631 BGB nicht über Art. 21 LStVG weiter reglementieren.

## Merkmals "unbefugt"

Unbefugt handelt, wer keine Erlaubnis hat, mit dem auf behördliche Anordnung Verwahrten zu verkehren oder wer eine diesbezügliche Befugnis überschreitet<sup>1</sup>.

Richtungsweisend kann hier auf die jeweiligen Vorschriften der betroffenen Unterbringungsart verwiesen werden. Weiterhin ist allerdings auch zu klären, ob einschränkende rechtliche Verkehrsbestimmungen im konkreten Fall überhaupt zur Anwendung kommen.

So **kann** die Übergabe von Gegenständen an den Verwahrten von der Erlaubnis des Leiters der Einrichtung gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 3 BayUnterbrG abhängig gemacht werden. Weiterhin **dürfen** Schriftwechsel bei nach dem Unterbringungsgesetz verwahrten unter bestimmten Voraussetzungen eingesehen und angehalten werden (Art. 16 Abs. 3 Satz 1, 2 BayUnterbrG).

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist also einzelfallbezogen zu klären. Weiterhin kann sich eine Verkehrsbefugnis auch aus der jeweiligen Hausordnung, dem Zweck der Unterbringung oder aus Aspekten der Sozialadäquanz ergeben.

## Übermitteln von Sachen und Nachrichten

Übermittelnde Person kann immer nur eine Person sein, welche sich **nicht** in Gewahrsam befindet. So scheiden Mituntergebrachte von den durch Art. 21 LStVG sanktionierten Handlungen aus.

"Übermitteln" liegt nicht nur dann vor, wenn ein Vermittler eingesetzt wird, vielmehr ist dem Zweck der Vorschrift entsprechend jegliche Weitergabe von Sachen und Nachrichten gemeint.

Sachen sind körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB, wobei es auf die Art des Gegenstandes nicht ankommt (eine Beschränkung ergibt sich hier vielmehr aus dem Merkmal "unbefugt"). So fallen unter diesen Begriff nicht nur Ausbruchswerkzeuge, sondern auch an sich harmlose Gegenstände wie Nahrungsmittel, Kosmetikartikel, Stifte etc.

Nachricht ist die **mündliche** Mitteilung eines Sinngehaltes. Auch hier kommt es auf den Inhalt der Mitteilung nicht an. Einschränkungen ergeben sich auch hier lediglich aus dem Merkmal "unbefugt". So ist das normale Grüßen als sozialadäquat zu betrachten und somit nicht "unbefugt".

---

<sup>1</sup> Nr. 21.1 VollzBek LStVG

## Verständigung durch Worte oder Zeichen

Mehr noch als bei der Übermittlung von Nachrichten oder Sachen ist bei der Verständigung durch Worte und Zeichen auf den Schutzzweck der Norm abzustellen.

Worte sind Mitteilungen, die nach Ihrem Sinngehalt noch keine Nachrichten im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 LStVG darstellen.

Zeichen können sowohl durch Köperteile (Handzeichen) gegeben werden als auch mittels technischer Vorrichtungen (Lichtsignale, Morsezeichen etc.) übermittelt werden.

Der Schutzzweck der Norm verhindert eine Sanktionierung sozialadäquater Handlungsformen wie das Winken zum Gruß oder Begrüßungsworte ("Hallo"). Auch hier ist folglich das Merkmal "unbefugt" immer einzelfallbezogen zu prüfen.

Entscheidendes Kriterium zur Verwirklichung des Tatbestandes des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 LStVG ist aber, dass sich die verwahrte Person **innerhalb** der Anstalt befindet und die Verständigung durch Worte und Zeichen von **außerhalb** der Anstalt erfolgt.

So ist jegliche Interaktion innerhalb der Anstalt nicht vom Tatbestand erfasst, gleichgültig ob sich Untergebrachte untereinander verständigen oder der Untergebrachte mit einer sich in Freiheit befindlichen Besuchsperson innerhalb der Anstalt interagiert.

Befindet sich die verwahrte Person (berechtigt oder unberechtigt) **außerhalb** der Anstalt, so ist der Tatbestand ebenfalls **nicht** gegeben. Diese Fallkonstellation lässt sich allenfalls über die Tatbestandsalternative des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 LStVG (Übermitteln von Nachrichten und Sachen) lösen.

## Bußgeldandrohung

Ein Verstoß gegen Art. 21 LStVG kann mit einer Geldbuße geahndet werden. In Ermangelung einer spezifischen rechtlichen Grundlage ergibt sich der Bußgeldrahmen aus § 17 Abs. 1 OWiG, so dass die Tat mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1000 Euro geahndet werden kann.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die zuständige Behörde den Betroffenen verwarnung ein ein Verwarnungsgeld von 5 – 35 Euro erheben. Ferner kann sie eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen<sup>2</sup>.

Bei nicht ahndungswürdiger Geringfügigkeit (z. B. werden dem Verwahrten trotz gegenteiliger Bestimmung in der Hausordnung Obst oder Süßigkeiten übergeben) kann die

---

2 § 56 OWiG Verwarnung durch Verwarnungsgeld

zuständige Behörde auch im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes<sup>3</sup> von einer Verfolgung und Ahndung gänzlich absehen. Das Opportunitätsprinzip ist im Bereich von Ordnungswidrigkeiten als wichtiges Regulativ bei der Behandlung reiner Formalverstöße zu sehen.

Bei der Fragestellung, welche Behörde für die Verfolgung und Ahndung zuständig ist, ist darauf abzustellen, ob der Verwahrte in einer Justizvollzugsanstalt oder anderweitig untergebracht ist.

Wird der Gewahrsam in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, so ist gem. § 7 Nr. 1 der ZuVOWiG die Staatsanwaltschaft zuständig für die Verfolgung und Ahndung bei erfolgten Verstößen.

Bei anderweitiger Unterbringung ist die Behörde zuständig, der der Vollzug der zugrundeliegenden (Unterbringungs-)Rechtsvorschrift obliegt<sup>4</sup>. Bei Unterbringungen gem. dem BayUnterbrG ist dies die Kreisverwaltungsbehörde<sup>5</sup>.

Für die Verfolgung (nicht Ahndung!) ist gem. § 53 OWiG auch die Polizei zuständig.

---

3 § 47 OWiG

4 § 1 ZuVOWiG

5 Siehe auch Art. 5 BayUnterbrG